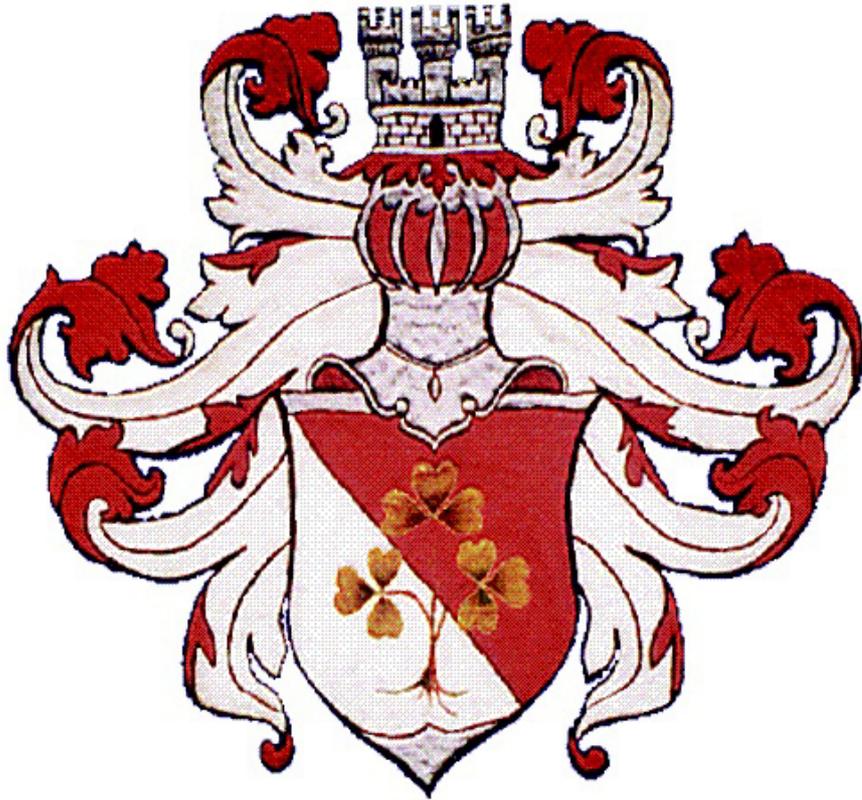


Kopie der Urschrift!



# **Satzung**

**des**

**Schützenvereins Rotenburg an der Fulda  
1898 e.V.**

# **Satzung**

*des*

## **Schützenvereins Rotenburg an der Fulda 1898 e.V.**

Neufassung vom 21. November 2014

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Schützenverein Rotenburg an der Fulda 1898**“.
2. Der **Schützenverein Rotenburg an der Fulda 1898** ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld unter der Nummer **VR 1245** eingetragen und führt den Zusatz „**e.V.**“. In dieser Satzung wird der „Schützenverein Rotenburg an der Fulda 1898 e.V.“ mit „Verein“ bzw. „Körperschaft“ benannt.
3. Der Verein wurde am **15. Juli 1898** gegründet und hat seinen Sitz in **36199 Rotenburg an der Fulda**.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Absatz 2 AO).

***Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:***

- a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes und des Hessischen Schützenverbandes e.V.,
  - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
  - d) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
6. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.
7. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, mit Zustimmung des Finanzamtes Rotenburg an der Fulda, an die Stadtverwaltung der Stadt Rotenburg an der Fulda, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von zehn Jahren zu verwalten und bei einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt keine Neugründung des Vereins, ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a.) **aktive Mitglieder,**
- b.) **passive Mitglieder**
- c.) **Ehrenmitglieder.**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Einer juristischen Person steht nur die passive Mitgliedschaft offen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand kann mit schriftlicher Begründung den Aufnahmeantrag zurückweisen. Gegen die Zurückweisung steht jedem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit den Aufnahmeantrag annehmen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung anzuerkennen und zu befolgen.
5. Zum **Ehrenmitglied** kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung

ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Funktionen „**Vorsitzenden ehrenhalber (e.h.)**“, „**Schatzmeister e.h.**“ oder „**Schießmeister e.h.**“ können als Ehrenfunktionen durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zuerkannt werden.

6. Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören, werden nach den Vorgaben des Hessischen Schützenverbandes e.V. in der Mitgliederversammlung geehrt.

## **§ 5 Mitgliederverwaltung, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Der Verein verwaltet die Mitglieder **mittels EDV** mit entsprechender Verwaltungssoftware. Die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder werden ausschließlich verwendet und gespeichert im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein erhebt zur Erfüllung seines Vereinszweckes **Jahresbeiträge**. Auf Antrag an den Vorstand kann der Jahresbeitrag in 2 Teile und 4 Teile pro Jahr aufgeteilt werden.
3. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. In der Mitgliederversammlung kann der Verein eine einmalige Umlage zu besonderen Zwecken beschließen. Der Beschluss bedarf der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Einzug von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen**

1. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im **Sepa-Basis Lastschriftverfahren** eingezogen.
2. Jahresmitgliedsbeiträge und Umlagen werden unter Angabe der Vereins-Gläubiger ID: **DE26ZZZ00001350226** und der Mitgliedsnummer als Mandatsreferenz am **28. Februar eines jeden Jahres** eingezogen. Bei Aufteilung des Mitgliedsbeitrages in 2 oder 4 Teilen erfolgt der Teilbetragseinzug zum 28. des Halbjahres- bzw. Quartalsendes. Fällt der 28. nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied ist zum **Austritt** aus dem Verein berechtigt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder durch Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Eventuell ausstehende Forderungen sind bis zur Erlöschung der Mitgliedschaft zu bezahlen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, durch sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse der

Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat.

5. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen mit mehr als 12 Monaten in Verzug ist. Vom Vorstand wird vor dem Ausschluss dem säumigen Mitglied schriftlich eine Frist von 3 Monaten zur Bezahlung der Außenstände eingeräumt.
6. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Beratung mit dem Ehrenausschuss.
7. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung, schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung, zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschlussentscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aufheben.
9. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
10. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## ***§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

1. Die Mitglieder sind ***berechtig***,
  - a) an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, aktiven und passiven Wahlrechts teilzunehmen, wobei das aktive und passive Wahlrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht,

b) den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind **verpflichtet**,

a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,

b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,

c) jede Änderung seiner vorliegenden Kontonummer und Adresse, dem Verein sofort bekannt zu geben. Etwaige anfallende Gebühren durch falsche Kontonummer oder Adresse sind vom Mitglied zu tragen,

d) die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

## **§ 9 Organe**

1. **Organe** des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

2. Sämtliche Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Den Organen des Vereins können auf Antrag an den Vorstand Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und/oder Auslagenerstattung ist zulässig.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der **Vorstand** besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden als stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeister (alte Bezeichnung „Kassierer“)
- d) Schriftführer
- e) Vereinssportleiter mit der Bezeichnung „Schießmeister“
- f) Jugendsportleiter

2. Dem **Vorstand** obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsab- schlusses,
- c) die Archivierung von Unterlagen nach der Abgabenordnung (AO) und dem Handelsgesetz (HGB),
- d) die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
- e) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vor- sitzende und der Schatzmeister. Die Vorstände nach § 26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand kann sich zur besseren Organisation seiner Arbeit eine Geschäftsordnung vorgeben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
5. Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem „**Gesamtvorstand**“ unterstützt.

Dem **Gesamtvorstand** gehören an:

- a) die Vorstandsmitglieder,
  - b) die Referenten der Ausschüsse nach § 11 dieser Satzung,
  - c) der Vorsitzende des Ehrenausschusses.
6. Die **Amtszeit** der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes beträgt **vier** Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Gesamtvorstands, z.B. durch Rücktritt, vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet eine Zuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
  7. Tritt ein Vorstands- oder Gesamtvorstandsmitglied zurück, ist die schriftliche Rücktrittserklärung dem Vorstand bzw. Gesamtvorstand vorzulegen.
  8. Scheidet ein einfaches Mitglied (Nichtvorstand nach § 26 BGB) des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
  9. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, dann tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Scheidet der 2. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, dann übernimmt der Schatzmeister in Personalunion seine Aufgaben.

Scheidet der Schatzmeister vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, dann übernimmt der 2. Vorsitzende in Personalunion seine Aufgaben. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl des 2. Vorsitzenden bzw. des Schatzmeisters mit einer Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode.

10. Fallen 2 und mehr Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gleichzeitig weg, muss der Vorstand durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen neu gewählt werden.
11. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Hierfür ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
12. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
13. Vorstand und Gesamtvorstand sind bei Vorstandssitzungen mit drei anwesenden Mitgliedern, von denen ein Mitglied Vorstand im Sinne des § 26 BGB sein muss, beschlussfähig.
14. Vorstand und Gesamtvorstand entscheidet, wenn es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit.
15. Ausgaben sind generell vom Vorstand zu beschließen. Bei Ausgaben hat der Schatzmeister in begründeten Fällen ein Vetorecht.

## **§ 11 Die Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung, zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Beratung des Vorstandes Ausschüsse aus den Mitgliedern des Vereins berufen.
2. Die Amtszeit der Ausschüsse endet in jedem Fall mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan ist die **Mitgliederversammlung**, die einmal jährlich stattfindet, zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 30. April.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 dieser Satzung oder 25% der Vereinsmitglieder dies verlangen. Außerdem **muss** eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
3. Alle Mitgliederversammlungen sind mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
4. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, **schriftlich per Brief, Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung**. Bei Begründung kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichts,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung des Jahreshaushaltsplanes,
  - d) die Festsetzung von Beiträgen,
  - e) die Festsetzung von Umlagen zu besonderen Zwecken mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit,
  - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,

- g) die Wahl der Kassenprüfer,
  - h) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - i) die Aufnahme von Darlehen, kurzfristigen Krediten oder anderen Verbindlichkeiten mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit,
  - j) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit,
  - k) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit,
  - l) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - m) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
  - n) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, wie Zuwahl von Ehrenausschussmitgliedern, die sich durch diese Satzung ergeben.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen.
8. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 13 Ehrenausschuss**

1. Der Verein kann einen **Ehrenausschuss** bilden.
2. Die Ehrenmitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Ehrenausschusses. Der Ehrenausschuss hat mindestens 3 Mitglieder.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitglieder-versammlung weitere Vereinsmitglieder in den Ehrenausschuss wählen. Wird durch Austritte aus dem Ehrenausschuss die Mindestmitgliederzahl unterschritten, so kann sich der Ehren-ausschuss aus den Mitgliedern des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen.

3. Der Ehrenausschuss wählt aus den eigenen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
4. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so übernimmt der stellv. Vorsitzende für die restliche Amtszeit den Vorsitz des Ehrenausschusses. In der nächsten Ausschusssitzung wird ein neuer stellv. Vorsitzender des Ehrenausschusses gewählt.
5. Die primäre Aufgabe des Ehrenausschusses ist es, eine Streitentscheidung in Form eines Schiedsspruchs zu fällen. Schiedssprüche des Ehrenausschusses sind endgültig und bindend.
6. Jedes Vereinsmitglied kann bei Streitigkeiten jedweder Art den Ehrenausschuss anrufen.
7. Der Ehrenausschuss unterstützt die Suche nach geeigneten Vorstandsmitgliedern aktiv und schlägt entsprechende Kandidaten der Mitgliederversammlung vor.
8. Der Ehrenausschuss kann in begründeten Fällen, nach Abstimmung mit dem Vorstand, eine außerordentliche Kassenprüfung veranlassen.
9. Der Ehrenausschuss schlägt dem Vorstand Ehrungen von Mitgliedern des Vereines vor.
10. Der Ehrenausschuss berät den Vorstand auf dessen Bitte hin.
11. Der Ehrenausschuss entscheidet, wenn es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit.

## **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei **Kassenprüfer** und diese jeweils zur Halbzeit der Wahlperiode des Vorstandes. Wiederwahl ist einmal möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kas- senführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch außerordentliche Kassenprüfungen durch den Ehrenausschuss, nach Abstimmung mit dem Vorstand, veranlasst werden.

## **§ 15 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss anstatt einer offenen Abstimmung eine schriftliche Wahl oder Abstimmung durchgeführt werden.
2. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn zwei oder mehr Personen für ein Amt im Verein vorgeschlagen werden. Ebenso ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und

ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Satzungsbeschlüsse werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die **Auflösung** des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen aller Vereinsmitglieder gefasst werden. Bei Verhinderung eines Vereinsmitgliedes aus triftigem Grund ist briefliche Stimmabgabe zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Gleiches gilt für die Verschmelzung des Vereins.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

## **§ 17 Haftung von Organmitgliedern**

1. Die Haftung von Organmitgliedern wird durch § 31, § 31a, § 31b BGB festgelegt.

## **§ 18 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.
2. Alle Übereinkünfte und Absprachen die vom Vorstand, vom Gesamtvorstand oder deren Erfüllungsgehilfen getroffen werden und nicht schriftlich fixiert sind, gelten als nicht getroffen.

## **§ 19 Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt im Innerverhältnis mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 13. November 2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rotenburg an der Fulda, den 21. November 2014



Verfasser



Vorsitzende des SV ROF 1898 e.V.



[Siegel]

Urheberschaft: Die vorstehende Satzung in Text, Bild und Form ist Eigentum des Schützenvereins Rotenburg an der Fulda e.V. Vervielfältigungen der Satzung, auch auszugsweise ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Schützenvereins erlaubt.

## Notizen

## Notizen